

RS Vwgh 1982/10/21 81/06/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1982

Index

Wege- und Straßenrecht

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §17

Rechtssatz

Dem BStG 1971 ist nicht zu entnehmen, dass sich die Bundesstraßenbehörde bei Beurteilung des öffentl Interesses an einer beantragten Enteignung auf die Beantwortung der Frage zu beschränken hätte, ob das Straßenbauprojekt auch ohne Enteignung verwirklicht werden könnte. Sie hat vielmehr, da auch dieser Umstand eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Enteignung bildet, auch zu prüfen, ob ein öffentl Interesse an der Verwirklichung des Projektes besteht. Die Legitimation zur Bekämpfung der Notwendigkeit der Enteignung schließt unter diesen Umständen auch die Legitimation zur Bekämpfung des Straßenbauprojektes ein (= Rechtssatz des VfGH vom 12.12.1973, B 214/73, VfSlg 7238/73).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981060123.X02

Im RIS seit

06.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at